

Richtlinie zur Studentenförderung

Präambel

Die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud unterstützt Studierende, die ihren Hauptwohnsitz auch während ihres Studiums in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud haben unter nachstehenden Voraussetzungen.

§ 1 Voraussetzungen

Die Studentenförderung der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud können Studierende in Anspruch nehmen, die

- a) als Hörer*in an einer
 - **Öffentlichen Universität,**
 - **Privatuniversität,**
 - **Fachhochschule oder**
 - **Pädagogischen Hochschule**inskribiert sind bzw. waren,
- b) einen Studienerfolgsnachweis von zumindest 2 ECTS-Punkten nachweisen können,
- c) zum Zeitpunkt des Beginns der beantragten Studiensemesters **das 27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und
- d) seit zumindest dem **31. Oktober** des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud gemeldet waren.

§ 2 Besondere Fördervoraussetzungen

- a) Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens und der Anschrift zu.
- b) Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud ausbezahlt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

§ 3 Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt **EUR 200,-** pro Studiensemester, für welche die Fördervoraussetzungen vorliegen.

§ 4 Antragstellung

Förderanträge können bis zum 31.08. jeden Jahres für die jeweils direkt vorangegangenen Winter- und Sommersemester mittels entsprechenden Formulars und der Beifügung der erforderlichen Bestätigungen bei der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud eingebracht werden.

§ 5 Rückzahlung der Förderung

Der Anspruch des Förderwerbers/der Förderwerberin auf beschlossene Förderungen erlischt und/oder sind bereits gewährte Förderungen zuzüglich 12% Zinsen p.a. an die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud über Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der/die Förderwerber*in

- a) die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat oder
- b) sonstige Gründe vorliegen, die die Unberechtigung des Förderbezuges belegen.

§ 5 Gültigkeit der Förderung

Diese Richtlinie tritt mit 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Richtlinie zur Studentenförderung außer Kraft gesetzt.